

Intention läßt auch die Predigt erkennen, die unter dem Thema „Herr, mache mich zu einem Werkzeug deines Friedens“ steht und den gesamten Aufsatzband beschließt.

„Es wäre hilfreich“, um den Herausgeber noch einmal zu Worte kommen zu lassen, „wenn dieses Buch nicht nur im Rahmen privater Lektüre zu Sachinformation und Entscheidungshilfe benutzt würde, sondern wenn es auch sachliche Grundlage für Gespräche in Gemeinden, Gemeinschaften und Gesprächsgruppen werden könnte“. Damit würde ansatzweise realisiert, was nach 1. Petr 3,15 zum bleibenden Auftrag der Christen gehört: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“

Werner Steube

---

Albrecht Immanuel Herzog. *Recht muß doch Recht bleiben: Theologische Anmerkungen zu Grundfragen des Rechts*. Reihe: Lutherische Verantwortung heute. Neuendettelsau: Freimund-Verlag, 1993. 138 S., DM 6,80.

---

Juristen wünschen sich (zuweilen) eine tragfähige Begründung des Rechts, die über die formale Legitimierung als Gesetz und Recht hinausgeht. Hier besteht – heute mehr als früher – ein Defizit. Zwar haben die Menschen von jeher über den Sinn des Rechts nachgedacht und bedeutende Erkenntnisse darüber formuliert. Aber es scheint, als wenn die Rechtsphilosophen auf der einen und die Juristen auf der anderen Seite kaum Notiz nehmen von dem, was die jeweils andere Seite sagt (Larenz, *Richtiges Recht*, Vorwort), und mit dem Kontakt zwischen Theologie und Jurisprudenz sieht es eher noch schlechter aus. Dabei ist der Jurist, wenn er Christ ist, an einer theologischen Grundlegung von Recht und Rechtsprechung sehr interessiert, muß und möchte er doch sein Amt, das so viel mit Menschen zu tun hat, mit gutem Gewissen vor Gott ausüben können. Natürlich gibt es hierzu eine (Un-)Menge Literatur, klassische und moderne. Dennoch hat man als praktischer Jurist oft das Gefühl, daß im Juristenalltag wenig Orientierung und Hilfe ankommt. Hier ist das Buch mit dem Wort aus Ps 94,5 als Titel hilfreich. Der Verfasser will zwar nicht nur den Juristen ansprechen, aber nicht zuletzt auch ihn, weist er doch darauf hin, daß „der Seelsorge an denen, die im Dienst des Rechtes in Rechtsprechung, Exekutive und Politik stehen, unermeßliche Bedeutung“ zukommt (S. 116).

Der Autor legt im ersten Teil seines Buches dar, daß der Rechtspositivismus in seinen diversen Spielarten wie auch die verschiedenen Naturrechtslehren über menschliche Wertungen und Formalbestimmungen nicht hinausführen. Zunächst setzt er sich mit Comte und Rousseau auseinander und bezieht dann einige Rechtsphilosophen bzw. Rechtstheoretiker der Gegenwart in seine Untersuchungen ein (Zippelius, S. 33, Patzig, S. 41, Habermas, Kriele, S. 47). Letztlich kommt er zu dem Schluß, daß „der Begründungsversuch einer ‚meta-



physikfreien Ethik' scheitert, indem lediglich andere ‚Dogmen‘ als Surrogate vorausliegen – ohne jedoch aufgedeckt und formuliert zu werden“ (S. 129). (Alle berechtigten Vorbehalte gegen eine bloß diesseitige Rechtsphilosophie oder -theologie sollten freilich nicht hindern anzuerkennen, daß den Naturrechtstheorien und Vernunftlehren an der Entwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte in der Geschichte ein nicht geringes Verdienst zukommt.)

Ab S. 57 ff wendet der Verf. sich theologischen Fragen zu. Lutherische Theologie und Luther selbst kommen reichlich zu Wort. Aber auch für ein theologisch weniger gebildetes, allgemein christliches Verständnis begründet Verf. glaubwürdig und überzeugend die Verankerung des Rechts im Schöpfungs- und Heilsgeschehen, wie es die Bibel überliefert. Dem Staat weist der Autor seinen Platz im noachitischen Bund zu, alle Tendenzen zur Vergöttlichung oder Verselbständigung der Obrigkeit abweisend. Auch die demokratische Herrschaftsmacht definiert er als eine von Gott nur verliehene. Beachtung verdient die nüchterne Aussage, daß der Bruch der Sünde den direkten Zugang zu einem Naturrecht ausschließt (sinngemäß S. 72). Wenn der Verf. die Frage stellt, ob nicht einige menschliche Schöpfungsordnungen „prälapsarisch“ zu denken sind, so könnte das auch für das Recht als Ganzes gelten und Perspektiven für das Naturrecht eröffnen. Und wenn der Verf. mit Blick auf Röm 2,14 meint, daß der Mensch „ansprechbar auf Gottes Wort“ bleibt, und eine wichtige Aufgabe darin sieht, das „Rechtsgefühl des einzelnen theologisch zu reflektieren“ (S. 69), so wirft das die Frage auf, ob und wie der nicht an die Schrift gebundene Mitbürger auf Gottes Gebot de facto verpflichtet werden und wie mit ihm der für das Funktionieren der Rechtsordnung unabdingbare Konsens über Ziele und Wege des Rechts hergestellt werden kann.

Unbefangen greift der Autor auf Gottes Wort zurück, wo es um Grundpositionen des Menschen geht, so wenn er in der Abtreibungsfrage konsequent das Lebensrecht auch des Ungeborenen bejaht (S. 72). Auch zu anderen Einzelfragen (Grenzen der Staatsmacht, Recht zum Widerstand) nimmt er eindeutig und für den an der Bibel orientierten Christen überzeugend Stellung. Ihm ist darin zu folgen, daß es ohne eschatologische Perspektive eine Verankerung des Rechts in überzeitlichen, von der Willkür der Menschen unabhängigen Werten nicht gibt. Wo nicht mehr mit dem (erst) zukünftigen Heil Gottes gerechnet wird, verirrt sich „Theologie zur bewußtseinsverändernden Ideologie“ und „schließt sich den Hoffnungen der Welt an“ (S. 105). So wie bekennnistreuer Glaube das Heil nicht in dieser Welt sucht, so schließt er auch „unchristliche Besserwisserie in Sachen der Politik, der Wirtschaft und des Rechts aus“; aber das führt mitnichten zum Quietismus (S. 109), weil die Liebe das Engagement der Christen für die Welt und auch die Übernahme politischer Verantwortung fordert.

Die „theologischen Anmerkungen“, eine lohnende, gut lesbare Lektüre, schließen mit einer kurzen, informativen Zusammenfassung (S. 127-132), die einen guten Überblick über den Inhalt gibt (und für Eilige eine gute Vorwegin-



formation). Eine Liste älterer und neuerer Literatur ist dankenswerterweise angefügt. Als Jurist erlaubt sich der Rezensent, ergänzend hinzuweisen u.a. auf die *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, hrsg. von Kaufmann und Hassemer, Heidelberg 1989, UTB 593, mit Abhandlungen und ausgewählter Literatur zum Stand der rechtsphilosophischen Diskussion, darunter ein ausführlicher historischer Diskurs (Kaufmann), der das immerwährende Bemühen der Denker aller Zeiten um eine verpflichtende inhaltliche Bestimmung des Rechts anschaulich vor Augen stellt. Für besonders an biblisch orientierter Aufbereitung des Themas Interessierte sei erwähnt der Tagungsberichtsband *Begründung ethischer Normen*, hrsg. von H. Burkhardt, TVG R. Brockhaus + Brunnen, Wuppertal 1988.

Jürgen Harder

---

Georg Huntemann. *Gottes Gebot oder Chaos – was bringt Europas Zukunft? Der politische Auftrag des Christen in der sogenannten Wendezeit*. Reihe: Edition C, C 364. Lahr-Dinglingen: Verlag der Liebenzeller Mission, 1992. 160 S., DM 22,80.

---

Huntemann analysiert in dem vorliegenden Buch die geistige Situation Europas. Er charakterisiert die heutige Epoche der Postmoderne als Zeit des Abfalls von Gott, der Ablehnung der Gerechtigkeit und des aufblühenden „Neobaalismus“. Dies zeigt sich u.a. in der Zerstörung der Familie, in der Kollektivierung des Daseins und im emotionalen Naturalismus. Angesichts der verlorenen biblischen Werte und des antichristlich ausgerichteten Pluralismus Europas appelliert er vehement an die christlichen Politiker, ihre gottgegebene Verantwortung wahrzunehmen.

Im ersten Teil seines Buches warnt der reformierte Theologe vor dem „Zeitwendeenthusiasmus“ (S. 14) unserer Tage. Deutlich stellt er heraus, daß es nur eine Alternative geben kann: „Entweder Gebote und Ordnung oder das Versinken in das Chaos des Nihilismus“ (S. 16). Ausgangspunkt seiner Begründungen zur politischen Ethik ist der noachitische Bund (Gen 9,1 ff), in dem Gott die „gesamte Menschheit in die Pflicht genommen“ (S. 18) hat. Dieser Bund stellt für Huntemann den entscheidenden Ansatzpunkt seiner politischen Ethik dar. So plädiert er für eine Verantwortungs- und Ordnungsethik. Dabei nimmt er sowohl die Politiker als auch die Gemeinde Jesu in die Pflicht.

Der zweite Teil des Buches zielt darauf ab, eine weitere Begründung des politischen Auftrags des Christen zu geben. Dabei stellt der Autor kompromißlos den Auftrag von Staat und Kirche in politischer Verantwortung heraus. Problematisch ist hier jedoch die Erwähnung des Beispiels von D. Bonhoeffer, der „wegen seines Kampfes um die Gerechtigkeit in der Nachfolge Christi sein Leben lassen mußte“ (S. 51). Huntemann, der herausstellt, daß sich „der Kampf